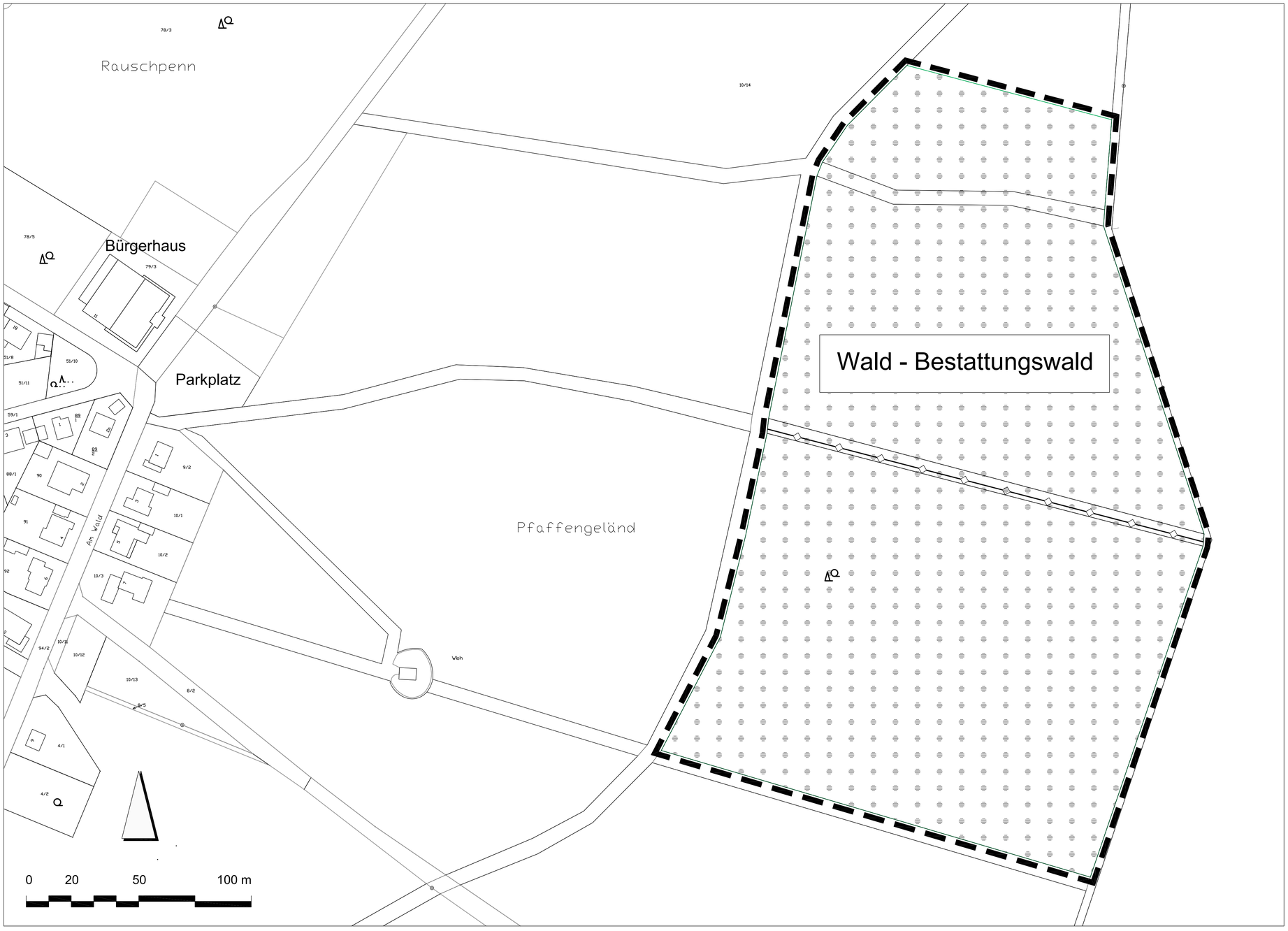

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNG

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB am…29.10.2012……

Usingen, den .....

(Siegel) Wernard (Bürgermeister)

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB) durch Veröffentlichung im Usinger Anzeiger am…25.04.2013……

Usingen, den .....

(Siegel) Wernard (Bürgermeister)

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Beteiligung der Öffentlichkeit am Planverfahren gem. § 3 (1) BauGB durch Auslegung vom…02.05.2013... bis…31.05.2013……

Usingen, den .....

(Siegel) Wernard (Bürgermeister)

TRÄGERBETEILIGUNG

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Planverfahren gem. § 4 (1) BauGB mit Anschreiben vom ...23.04.2013..... .....

Usingen, den ……..

(Siegel) Wernard (Bürgermeister)

OFFENLAGE

Bekanntmachung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB im Usinger Anzeiger am……

Zeitpunkt und Dauer der Offenlage vom:....24.06.2013.....bis: ...25.07.2013.....

Usingen, den .....

(Siegel) Wernard (Bürgermeister)

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen als Gestaltungssatzung gem. § 81 HBO in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, am:…16.09.2013……

Usingen, den .....

(Siegel) Wernard (Bürgermeister)

SATZUNGSBESCHLUSS

Als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am:…16.09.2013……..

Usingen, den .....

(Siegel) Wernard (Bürgermeister)

VERÖFFENTLICHUNG / RECHTSKRAFT

Bekanntmachung des Planes gem. § 10 BauGB / des Satzungsbeschlusses durch Veröffentlichung im Usinger Anzeiger am:……..

Usingen, den .....

(Siegel) Wernard (Bürgermeister)

RECHTSGRUNDLAGEN

(in der jeweils gültigen Fassung)

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Denkmalschutzgesetz (DenkmalG)
- Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Hessisches Forstgesetz (HFG)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Grenzen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

   Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2. Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

   Fläche für Wald - Bestattungswald

3. Nachrichtliche Übernahme

   Ferngasleitung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
   § 9 (1) Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

1.1 Innerhalb des Bestattungswaldes ist keinerlei bauliche Nutzung zulässig.

2. Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 18b BauGB
   Fläche für Wald - Bestattungswald

2.1 Die Fläche wird als Wald mit der Zulässigkeit des Einrichtens und Betreibens eines Bestattungswaldes festgesetzt.

3. Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
   Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

3.1 Bestattungsbäume dürfen nur im Bedarfsfall (Sturmschäden, Krankheit) gefällt und aufgearbeitet werden.

3.2 Die Beisetzung erfolgt als Urnenbestattung in Form von schnell zersetzbaren Urnen im Wurzelbereich der Bäume.

3.3 Grabschmuck jeder Art sowie Grabpflege sind nicht zulässig.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 HBO

1. Grundstückseinfriedung
   Zur Kenntlichmachung der Grenzen ist der Bestattungswald einzufrieden.
   Folgende Einfriedungsmittel werden als zulässig festgesetzt:
   - einfache, die Durchgängigkeit gewährleistende Holzkonstruktionen in einer maxi-malen Höhe von 0,60 m

2. Werbeanlagen und Beschilderung
   Werbeanlagen sind unzulässig.
   Zulässig sind:
   - jeweils eine Informationstafel am Anfang und Ende des Hauptweges
   - jeweils ein Hinweisschild an den vier Eckpunkten des Bestattungswaldes

C. Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

1. Wald
   Die Fläche des Bestattungswaldes ist Wald im Sinne des § 1 Hessisches Forstgesetz.

2. Jagd
   Der Bestattungswald ist ein befriedeter Bezirk nach dem Hessischen Jagdgesetz (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 HJagdG).
   Eine Bejagung ist nur in Ausnahmefällen gestattet (§ 5 Abs. 4 HJagdG).
   Sollte eine Bejagung aus forstlicher Sicht notwendig werden, so muss eine entsprechende Erlaubnis bei der Oberen Jagdbehörde eingeholt werden.

3. Denkmalschutz
   Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

4. Bodenbelastungen/Altlasten
   Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass bei Erdarbeiten bislang unbekannte Bodenverunreinigungen oder Altablagerungen (Altlasten) gefunden werden.
   Dabei kann es sich u.U. um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln.
   Um eine Gefährdung zu vermeiden und die ordnungsgemäße Beseitigung gem. Abfallgesetz zu gewährleisten, sind neu entdeckte Altlasten unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle der Stadt Usingen anzuzeigen.

5. Bestehende Versorgungsleitung
   Innerhalb des Hauptweges durch den Bestattungswald verläuft eine Gas-Hochdruckleitung (HD, Nr. 1170). An der östlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich die Bestände der zugehörigen Schiebergruppe und einer weiteren, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden, Gas-Hochdruckleitung (HD, Nr. 1015).
   Sowohl die Gas-Hochdruckleitungen als auch die zugehörige Schiebergruppe sind in ihrem Bestand zu wahren. Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig.
   Es ist ein ungehinderter Betrieb sowie eine freie Zugänglichkeit der Leitungen zu gewährleisten.
   Innerhalb des beidseitig der Leitungsachsen bestehenden Schutzstreifens von 2,50 m sind jegliche Eingriffe in den Boden, welche den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinflussen/ gefährden könnten, unzulässig.
   Bei der Planung von Pflanzmaßnahmen ist die jeweils aktuelle Version des DVGW-Arbeits-blattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" zu beachten.
   Der Schutzstreifen ist in der Planzeichnung nicht dargestellt. Die Lage der Ferngasleitung ist durch die gelben Hinweisschilder des Versorgungsträgers vor Ort gekennzeichnet.

STADT USINGEN

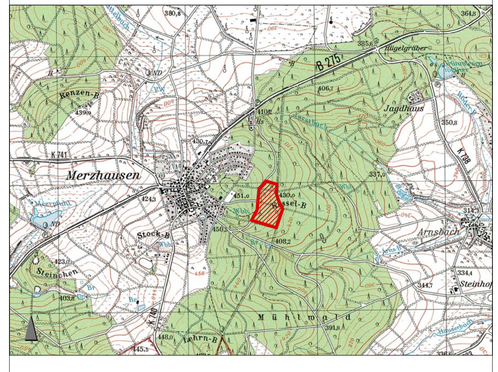

Bebauungsplan

Projekt: "Bestattungswald Merzhausen"

Bezeichnung: Satzung

Datum:	Sept. 2013	Plan-Nr.:	1311-3/1	Maßstab:	1 : 1.000

Bearbeitung:
Beuerlein Baumgartner
Landschaftsarchitekten
Gruneliusstraße 83 60599 Frankfurt am Main Telefon: 069 / 65 67 14 email: info@pg-bb.de